

Landesbehindertenbeauftragter Am Markt 20 28195 Bremen

Auskunft erteilt  
Herr Kai J. Steuck, M.A.  
Stellv. Landesbehindertenbeauftragter  
Bremische Bürgerschaft  
Raum 307 Börsenhof A

Tel. (0421) 361-18207  
E-Mail: [kai.steuck@lbb.bremen.de](mailto:kai.steuck@lbb.bremen.de)  
Internet: [www.lbb.bremen.de](http://www.lbb.bremen.de)

Datum und Zeichen  
Ihres Schreibens

Mein Zeichen

## **Gemeinsame Sitzung der Vorstände der Bremischen Bürgerschaft und der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven am 15.03.2017: hier Leichte Sprache**

### **Überblick**

1. Rechtliche Verpflichtungen
2. Leichte Sprache und Einfache Sprache
3. Modellprojekt Leichte Sprache starten!
4. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven: Vorschläge der zu übersetzenden Texte in Leichte Sprache (Webseite)
5. Anbieter

### **1. Rechtliche Verpflichtungen**

#### **a) UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK)**

Die UN-BRK konkretisiert die universellen Menschenrechte für Menschen mit Behinderungen und stellt klar, dass diese ein uneingeschränktes und selbstverständliches Recht auf Teilhabe besitzen. Das Leitbild der Behindertenrechtskonvention ist „Inklusion“. „Nicht ohne uns über uns“ lautet der zentrale Grundsatz der Konvention. Das bedeutet nichts anderes, als dass Menschen mit Behinderungen einbezogen werden müssen in die Umsetzung der Konvention. Die Konvention ist am 26. März 2009 in Deutschland in Kraft getreten.

#### *Artikel 9: Zugänglichkeit*

Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang... zu Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen... zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten u.a. für... Informations-, Kommunikations- und andere Dienste...

Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen, um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen.

#### *Artikel 29: Teilhabe am politischen Leben und öffentlichen Leben*

Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich, sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar...

**Leichte Sprache** im Sinne der UN-BRK hat also das Ziel, Menschen mit Leseschwierigkeiten die Teilhabe an Gesellschaft und Politik zu ermöglichen.

#### **b) BremBITV 2.0**

Die Verordnung zur Schaffung barrierefreier Informationstechnik (Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung, BITV) nach dem Behindertengleichstellungsgesetz (BGG) des Bundes ist eine Ergänzung des Behindertengleichstellungsgesetzes vom 27.04.2002. Diese Verordnung gilt für alle Internetauftritte sowie alle öffentlich zugänglichen Intranetangebote von Behörden.

In der BITV werden die für die Verwaltung einzuhaltenden Voraussetzungen für Angebote im Internet festgeschrieben. Die Verordnung soll bewirken, dass die betreffenden Angebote der Informationstechnik behinderten Menschen den Zugang zu dieser zu eröffnen. Behinderte Menschen sollen die Informationen aller öffentlichen Internetauftritte und -angebote von Bundes- und Landeseinrichtungen grundsätzlich uneingeschränkt nutzen können.

Die Bremische Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung (BremBITV) vom 27.09.2005 wurde nach Inkrafttreten der am 22.09.2011 aktualisierten Fassung Barrierefreie Informationstechnik-Verordnung 2.0 (BITV 2.0) des Bundes inhaltsgleich übernommen und ist am 11.12.2012 in Kraft getreten (BremBITV 2.0).

Die technischen Inhalte der BITV 2.0 wurden grundsätzlich den „Internationalen Zugänglichkeitsrichtlinien für Webinhalte“ (WCAG 2.0) entnommen, die weltweit als anerkannter Standard gelten und erläutern, wie Webinhalte für behinderte Menschen zugänglich gemacht werden können.

Im Einzelnen folgt aus der BremBITV 2.0, dass auf der Startseite des Internet- oder Intranetangebotes einer Behörde im Sinne des § 9 Absatz 1 Satz 1 des Bremischen Behindertengleichstellungsgesetzes gemäß Anlage 2 folgende Erläuterungen in Deutscher Gebärdensprache und in **Leichter Sprache** bereitzustellen sind: Informationen zum Inhalt, Hinweise zur Navigation sowie Hinweise auf weitere in diesem Auftritt vorhandene Informationen in Deutscher Gebärdensprache oder in **Leichter Sprache**.

#### **c) Behindertengleichstellungsgesetz (BGG)**

##### § 11 Verständlichkeit und Leichte Sprache

Träger öffentlicher Gewalt im Sinne des § 1 Absatz 2 Satz 1 sollen Informationen vermehrt in **Leichter Sprache** bereitstellen.

Die Bundesregierung wirkt darauf hin, dass die in Satz 1 genannten Träger öffentlicher Gewalt die Leichte Sprache stärker einsetzen und ihre Kompetenzen für das Verfassen von Texten in **Leichter Sprache** auf- und ausgebaut werden.

#### **d) Europarat beschließt Richtschnur für mehr politische Partizipation**

Der Europarat hat am 10.03.2017 wichtige Handlungsempfehlungen für mehr politische Teilhabe für Menschen mit Behinderung beschlossen (Resolution Nr. 2155 / Bericht Nr. 14268 „Die politischen Rechte von Menschen mit Behinderungen: ein demokratisches Anliegen“). Die Mitgliedsstaaten werden darin aufgerufen, die in der UN-BRK festgelegten Menschenrechtsstandards vollständig umzusetzen und zu gewährleisten. Die Resolution enthält konkrete Handlungsempfehlungen für die Mitgliedsstaaten des Europarats, um die politische Partizipation von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen.

Barrierefreie Wahlen: u.a. sollten die Parlamentsgebäude barrierefrei werden, damit hier Abgeordnete mit Behinderungen gleichberechtigt arbeiten können. Auch sollten Parlamentsdebatten und Informationen auf ihren Internetseiten in barrierefreien Formaten bereitgestellt werden. Die Wahlkampagnen und das Wahlkampfmaterial der Parteien dürfen Menschen mit Behinderungen nicht mehr ausschließen. So sollten Wahlkampfspots mit Untertiteln, die Übersetzung in Gebärdensprache und die Wahlkampfmaterialien in **Leichter Sprache** bereitgestellt werden (Zugänglichkeit von Informationen).

## **2. Leichte Sprache und Einfache Sprache**

### **a) Leichte Sprache**

Leichte Sprache rückt in Deutschland zunehmend ins öffentliche Bewusstsein. Immer mehr Internetauftritte, Broschüren und Flyer werden in Leichter Sprache gestaltet.

Da Leichte Sprache kein geschützter Begriff ist, kommen unterschiedliche Regeln zum Einsatz.

Sie folgt bestimmten Regeln, die unter maßgeblicher Mitwirkung des Vereins Mensch zuerst entwickelt wurden, und zeichnet sich unter anderem durch kurze Hauptsätze aus, weitgehenden Verzicht auf Nebensätze, die Verwendung von bekannten Wörtern, während schwierige Wörter erklärt werden.

Das Schriftbild sollte klar, ohne Schnörkel (Serifen) und ausreichend groß sein. Nach jedem Satzzeichen sowie bei sinnvollen Satzabschnitten wird ein Absatz gemacht. Die Optik von Bild und Schrift muss übersichtlich sein. Farben sind eher sparsam einzusetzen. Einfache Illustrationen sind besser als Fotos, auf denen zu viele Details zu sehen sind.

### **b) Einfache Sprache**

Anders als bei der Leichten Sprache gibt es für die Einfache Sprache kein Regelwerk. Sie ist durch einen komplexeren Sprachstil gekennzeichnet.

Die Sätze sind länger, Nebensätze sind zulässig und sämtliche im Alltag gebräuchlichen Begriffe werden als bekannt vorausgesetzt. Fremdwörter sollten allerdings auch hier nach Möglichkeit vermieden werden, ansonsten sind sie zu erklären. Nach Satzzeichen und Satzabschnitten muss nicht zwingend ein Absatz folgen, solange der Text überschaubar bleibt. Auch das optische Erscheinungsbild von Schrift und Bild ist weniger streng geregelt.

Texte in Einfacher Sprache sind für viele Menschen hilfreich, etwa für Menschen mit Lese- und Rechtschreibschwäche, Menschen mit Hirnverletzungen, ältere Menschen und hörbehinderte Menschen mit geringerer Lautsprachkompetenz, Menschen mit geringen Deutschkenntnissen, Lernende einer Fremdsprache oder auch Touristinnen und Touristen.

Selbst Menschen, die nicht zu den genannten Zielgruppen gehören, können von Einfacher beziehungsweise Leichter Sprache profitieren.

Zusammengefasst bedeutet dass<sup>1</sup>, das eine Abgrenzung zwischen Leichter Sprache und Einfacher Sprache dadurch gegeben ist, dass es für die Leichte Sprache ein einheitliches Regelwerk gibt, in dem die Regeln der Leichten Sprache festgelegt sind (diese Regeln wurden vom Netzwerk Leichte Sprache erstellt und gelten für die Mitglieder im Netzwerk Leichte Sprache sowie für alle Anwender der Leichten Sprache, die das Logo Leichte Sprache von Inclusion Europe erhalten möchten).

Durch das Regelwerk ist damit die Leichte Sprache klar definiert. Darüber erklärt sich des Weiteren die Abgrenzung zur Einfachen Sprache.

Die Begriffe Einfache Sprache werden für eine leichter verständliche Sprache verwendet. Es gibt es bisher ein einheitliches Regelwerk, das diese Form der Sprachanwendung näher definieren würde (die Anwender definieren eigene Kriterien für diese Form der Vereinfachung von Sprache). Es erfolgt keine Textprüfung durch die Zielgruppe. Der Autor selbst entscheidet, was gut zu verstehen ist. Es werden nur wenig oder kaum Abbildungen verwendet. Fachbegriffe, Fremdwörter usw. werden verwendet und nicht erklärt.

### **3. Modellprojekt Leichte Sprache starten!**

Antrag der CDU-Bürgerschaftsfraktion (Drucksache 19/226, 16.12.2015, Anlage: V-Modellprojekt in Leichter Sprache)

Die Bürgerschaft (Landtag) möge beschließen:

1. beschließt in Selbstverpflichtung, bis zum Ende der 19. Legislaturperiode in einem Modellprojekt Initiativen, die das Leben von Menschen mit Behinderungen betreffen, auch in Leichter Sprache zur Verfügung zu stellen und in den Haushalten dafür entsprechende Mittel vorzusehen.
2. bittet den Landesbehindertenbeauftragten vorzuschlagen, welche Initiativen in Leichte Sprache übersetzt werden sollen und beauftragt den Vorstand der Bremischen Bürgerschaft mit der endgültigen Auswahl der zu übersetzenden Initiativen.
3. empfiehlt der **Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven** und der Stadtbürgerschaft zu prüfen, ob auch hier ein entsprechendes Modellprojekt ins Leben gerufen werden kann.
4. bittet den Landesbehindertenbeauftragten und den Vorstand der Bremischen Bürgerschaft, sechs Monate vor Ende der 19. Legislaturperiode in der Bürgerschaft (Landtag) über die Umsetzung des Modellprojekts zu berichten und der Bürgerschaft (Landtag) eine Empfehlung bezüglich eines zukünftigen Verfahrens zu geben (z. B. eine Übernahme in die Geschäftsordnung).

Ergebnis: die Bremische Bürgerschaft (Landtag) 14. Sitzung stimmt der Konsensliste wie folgt zu: Modellprojekt leichte Sprache starten!

Die Bürgerschaft (Landtag) überweist den Antrag zur Beratung und Berichterstattung an den Vorstand der Bremischen Bürgerschaft.

---

<sup>1</sup> Quelle: Lebenshilfe für Menschen mit geistiger Behinderung Bremen e.V.

#### **4. Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven: Vorschläge der zu übersetzenden Texte in Leichte Sprache (Webseite)**

##### **a) Vorschläge des Landesbehindertenbeauftragten (1. Schritt)**

- Willkommen bei der Stadtverordnetenversammlung Bremerhaven
- Was finde ich hier/auf der Webseite? (Inhaltsverzeichnis)
- Wie komme ich zur Stadtverordnetenversammlung?
- Kontakt - wie kann ich Kontakt zur Stadtverordnetenversammlung aufnehmen?
- Die Stadtverordnetenversammlung - was macht sie, wie arbeitet sie?
- *Einladung zu den Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung*
- Die Fraktionen
- Die Tagesordnung der Stadtverordnetenversammlung
- Die Ausschüsse: welche Ausschüsse gibt es, wie arbeiten sie (u.a. Ausschuss „für Arbeit, Soziales, Seniorinnen und Senioren, Migrantinnen und Migranten und Menschen mit Behinderung“)?
- *Vorlagen des Ausschuss „für Arbeit, Soziales...“*

##### **b) Vorschläge des Landesbehindertenbeauftragten (2. Schritt)**

- Wahlen: Wie wird gewählt? Wie oft finden die Wahlen statt? Wie wird man Stadtverordnete/r?
- Wie sieht der Alltag eines/r Stadtverordneten aus?
- Welche Anträge und Drucksachen sind wichtig für Menschen mit Behinderungen?
- Inhaltsangabe: welche Informationen gibt es in Leichter Sprache?
- Welche Ansprechpersonen gibt es? Für welche Themenbereiche?
- Newsletter in Leichter Sprache
- Erläuterung der wichtigsten Fragen
- Welche Rechte habe ich als Bürger/in?
- Besucherdienst

#### **5. Anbieter**

##### **a) Leichte Sprache:**

Anbieter wie z.B.

- das Büro für Leichte Sprache (Lebenshilfe Bremen e.V.) <http://www.leichte-sprache.de/>
- siehe „Netzwerk Leichte Sprache“ <http://leichtesprache.org/>

##### **b) Einfache Sprache:**

Anbieter wie z.B.:

- „Klar & Deutlich - Agentur für Einfache Sprache“ (Spaß am Lesen Verlag)  
[http://www.klarunddeutlich.de/cms/website.php?id=/de/index/ed/leichte\\_sprache-einfache\\_sprache.htm](http://www.klarunddeutlich.de/cms/website.php?id=/de/index/ed/leichte_sprache-einfache_sprache.htm)